

BUND Nordschwarzwald • Emma-Jaeger-Straße 20 • 75175 Pforzheim

Stadt Bad Liebenzell, Kurhausdamm 2—4
75378 Bad Liebenzell: stadt@bad-liebenzell.de

Untere Naturschutzbehörde Calw:
Susanne.Staedtler@kreis-calw.de

Unter Wasserbehörde Calw:
Andrea.Buehrig@kreis-calw.de

BUND und NABU

**Erneute Auslegung des Bebauungsplans „Wasenäcker“ (Möttlingen) //
Frühzeitige Auslegung Stadt Bad Liebenzell**

13.12.2023

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)
Landesverband
Baden-Württemberg e.V.

Patrick Maier
Regionalgeschäftsführer
Nordschwarzwald

Telefon: 0152 28 53 37 27

bund.nordschwarzwald@bund.net
bund-nordschwarzwald.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne beteiligen wir uns am Planungsprozess zur erneuten Auslegung des Bebauungsplans „Wasenäcker“ in Möttlingen/Bad Liebenzell. Als BUND Regionalverband Nordschwarzwald geben wir für den BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. gemeinsam mit dem NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald für den NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V. folgende Stellungnahme ab:


Die Aufstellung des Bebauungsplanes Wasenäcker in Bad Liebenzell-Möttlingen führt beispielsweise zu einem Flächenverbrauch von etwa 3 Hektar, greift in einen bestehenden hochwertigen Streuobstbestand ein und gefährdet streng geschützte Arten wie das Braune und Graue Langohr. Dazu ist das Wassermanagement mit Blick auf das Natura-2000-Gebiet und Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Monbach, Maisgraben, St. Leonhardsquelle“ nicht ausreichend geklärt. Wir lehnen die Planung ab.

Schutz wertvoller Streuobstbestände:

Die Fällung des Streuobstbestandes zur Umsetzung des Bebauungsplanes auf einer Größe von etwa 5700 m² wurde mittels naturschutzrechtlicher Entscheidung vom 28.03.2022 genehmigt. Gegen diesen Bescheid hat der NABU Baden-Württemberg Widerspruch erhoben. Im Wesentlichen wird beanstandet, dass die Voraussetzungen für die Fällgenehmigung nicht geprüft wurden, da keine Auseinandersetzung mit der Bauleitplanung erfolgte. Ob mit den angedachten Kompensationspflanzungen in 3 km Entfernung auf der Nachbargemarkung ohne Anbindung an vorhandene Streuobstbestände unter einer Hochspannungsleitung jemals erreicht werden können, stellen wir bereits jetzt in Frage.

Gemäß § 33a Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) sind die Streuobstbestände zu erhalten. Sinn und Zweck der Regelung ist ihr Schutz, insbesondere vor der Inanspruchnahme durch Bebauung (vgl. Gesetzesbegründung). Gemäß § 33a (2) NatSchG BW dürfen Streuobstbestände nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Der Vollzugserlass zum Schutz von Streuobstbeständen vom 19.04.2022 gibt konkretisierende Hinweise zur Anwendung des Paragraphen:

„Ein Antrag auf Umwandlung eines Streuobstbestandes muss demnach alle erforderlichen Informationen enthalten, die es der Unteren Naturschutzbehörde ermöglichen, eine ge-



Bankverbindung:
BUND Regionalverband
Nordschwarzwald
IBAN: DE72 6665 0085
0000 7967 27
BIC: PZHSDE66XXX
Bankleitzahl: 66650085

Der BUND ist eine anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung nach UmwRG und NatSchG Baden-Württemberg. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit.

rechte Abwägung der beiden konkurrierenden Belange Erhaltung des Streuobstbestandes vs. Bebauung durchzuführen. Nur wenn das öffentliche Interesse an einer Realisierung der Bebauung in der beabsichtigten Art und Weise sowie Ort und Umfang stärker wiegt als das gesetzlich statuierte öffentliche Interesse am Erhalt der Streuobstbestände, kann eine Umwandlungsgenehmigung ausnahmsweise erteilt werden.“

*„Sinn und Zweck der Regelung ist es, Streuobstbestände in möglichst großem Umfang zu erhalten (**Erhaltungsgebot mit Umwandlungsvorbehalt**) und grundsätzlich auch vor der Inanspruchnahme durch Bauvorhaben zu schützen. **Primärzweck ist [...] dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen** (vgl. **Gesetzesentwurf Drucksache 16/8272, Seite 44**). Danach gilt, dass die Inanspruchnahme von Streuobstbeständen nur unter den in § 33a Abs. 2 NatSchG genannten Voraussetzungen zulässig sein kann. Andernfalls läuft der Schutzzweck des § 33a NatSchG leer.“*

§ 33a NatSchG BW ist dabei im Zusammenhang mit § 1a (2) Baugesetzbuch (BauGB) zu betrachten:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Zugriffsverbot nach BNatSchG §44 und FFH-Richtlinie:

Im „Vollzugserlass des Umweltministeriums zum Schutz von Streuobstbeständen; Ermessenskonkretisierende Hinweise zur Anwendung von § 33a Abs. 2 NatSchG“ vom 19.4.2022 wird auf die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs verwiesen:

*„Soweit der Streuobstbestand in der Vergangenheit als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte von FFH-Anhang IV Arten genutzt wurde, ist zudem die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung der Zugriffsverbote zu beachten (Urteil des EUGH vom 2. Juli 2020, Rechtssache C-477/19 und vom 28. Oktober 2021, Rechtssache C-357/20). **Danach gilt das Zugriffsverbot auch dann, wenn eine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte zwar aktuell nicht genutzt wird, aber eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die***

geschützte Art in der Zukunft zurückkehrt. Es muss daher aktuell keine Art nachgewiesen werden. Es reicht, wenn in der Vergangenheit FFH-Anhang IV Arten die Streuobstwiese als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte genutzt haben und die Streuobstwiese weiterhin als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte geeignet ist und eine Wiedernutzung in der Zukunft hinreichend wahrscheinlich ist. Nach der zitierten Rechtsprechung verstößt auch die schrittweise Verringerung der ökologischen Funktionalität einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dies betrifft insbesondere alle heimischen Fledermausarten und Reptilien. In diesen Fällen ist unabhängig von § 33a NatSchG somit auch das Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.“

Juristisch betrachtet muss damit zwingend eine Neubewertung beispielsweise der Fledermausvorkommen (und anderer Arten) vorgenommen werden.

Satzungsaufstellung ohne Umweltbericht ([Link](#)) als folge des 13b-Verfahrens

Der Umweltbericht fehlt, da das Verfahren in einem § 13b BauGB-Verfahren begonnen wurde. Beschleunigte Bauverfahren nach Paragraph 13b Baugesetzbuch verstoßen gegen Europarecht. ([Link](#)) Wesentliche Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen können ohne Umweltbericht nicht beurteilt werden.

Artenschutz und Ausgleichsversuche

Die wesentliche Bedeutung besteht für das hohe Artenspektrum verschiedener Fledermausarten, die alle nach BArtSchVO streng geschützt sind. Hierbei ist besonders auf die Fledermausarten des Braunen Langohrs und insbesondere des Grauen Langohrs, das in Baden-Württemberg vom Aussterben bedroht ist, hinzuweisen. Der Ausgleich von sechs potenziellen Baumhöhlen mit sechs Fledermauskästen ist nicht ausreichend. Um einen Ausgleich für wegfallende Gebäude zu planen, muss man die Arten, Funktion, Status exakt erfassen und dann ein Ausgleichskonzept entwickeln. Pauschal Firstkästen vorzuschlagen, ist nicht zielführend. Die unter „Hinweise“ gezeigte Abbildung eines Fledermausquartiers ist ein allgemeiner Vorschlag, was theoretisch möglich wäre. Eine Bewertung, ob essenzielle Jagdhabitats betroffen sind, kann nur erfolgen, wenn die jagenden Arten genau erfasst sind und in welcher Intensität und Stetigkeit gejagt wird. Dafür muss vertiefend erfasst werden. Die eigentlichen Untersuchungen erfolgten im Jahre 2013 – und auch damals nicht besonders intensiv – und wurden seither nur noch plausibilisiert.

„In der Planungspraxis hat sich als Orientierungswert der Zeitraum von fünf Jahren etabliert, für den Daten zu Artvorkommen i. d. R. als noch aktuell angesehen werden, wenn sich nicht etwa deutliche Veränderungen (Lebensraumausstattung des Gebiets selbst, wesentliche Veränderungen im Umfeld) ergeben haben. Es können aber auch deutlich längere Zeiträume aufgrund einer Plausibilitätsprüfung akzeptabel sein, ohne dass eine (jedenfalls vollständige) Neuerfassung erfolgen müsste. Dies ist im Einzelfall nachvollziehbar fachlich zu begründen.“ ([Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben: Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. S. 68](#))

Die fachliche Einzelfallbegründung, beispielsweise für das Braune oder Graue Langohr liegt im Text nicht vor und kann nicht überprüft werden. Wir weisen außerdem auf folgende Punkte hin:

- Die genauen Standorte für die Ersatzkästen und das Quartier weder hinreichend definiert noch festgesetzt. Der Vorschlag die Kästen in den Streuobstbereichen des Umfelds unterzubringen, erscheint wenig zielführend. Die spärlichen Streuobstüberbleibsel in der Umgebung befinden sich überwiegend in eingezäunten Privatgärten. Diese Maßnahmen sind lediglich unter den „Hinweisen“ aufgeführt.
- die Erfassung bzw. Plausibilisierung als Habitateignung von den Bäumen und ihrer ökologischen Wertigkeit muss in Frage gestellt werden. Im Gutachten sind zumindest in dem frei zugänglichen Areal im Norden mehr als drei Bäume mit Nisthöhlenpotential zu erkennen. Seit den letzten Gutachten aus den Jahren 2013 und 2019 entstandene Astabbrüche, Borken, Risse und Efeubewuchs könnten Habitateignung für Vogel-, Insekten- und Fledermausarten erlangt haben, die in dem Gutachten von vorneherein ausgeschlossen wurden.

Die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Form von 18 Hochstammobstbäumen auf dem Flst. Nr. 778/5, Gewann Weinwegäcker, um damit den Verlust von 6 Obstbäumen mit Baumhöhlen zu kompensieren, kann in Wirklichkeit gar nicht realisiert werden. Auf dem Wiesenteil des Flst. Nr. 778/5 befinden sich bereits ca. 30 Obstbäume. Es handelt sich entgegen der Darstellung in den Planunterlagen jedoch nicht um Obsthochstämme, sondern um Halbstämme und Buschbäume in durchschnittlichem Erhaltungszustand. Eine Ökokontomaßnahme zwischen 2009 und 2011 wurde dementsprechend nicht wie geplant ausgeführt. Auf dieser Wiese sind allenfalls an 2 oder 3 Stellen Nachpflanzungen von Obstbäumen möglich. Für weitere Pflanzungen von 18 Hochstammobstbäumen gibt es keinen Platz mehr. Die Bäume würden den für die Erschließung der nördlich und westlich anschließenden Felder und Wälder Feldweg tangieren. Eingriffe in den Weg oder in den alten Kiefernbestand auf dem Flst. Nr. 778/5 zugunsten der Schaffung von Pflanzflächen für Obstbäume wären unangemessen.

Vor diesem Hintergrund ist der notwendige artenschutzrechtliche Ausgleich fachlich nicht vorstellbar. Zum Zeitpunkt des Eingriffs müssten die Maßnahmen bereits funktionieren. Dies liegt in weiter Ferne.

Flächeneffizienz und gesellschaftliche Wertabwägung

Die Planung aus überwiegend Einfamilienhäusern und Doppelhäusern, deren Begrenzung auf max. 2 Wohneinheiten und die Vorgabe von 2 Stellplätzen pro Wohneinheit ist nicht flächeneffizient. Der Streuobsterhalt stellt einen hohen gesellschaftlichen Wert an sich dar. Das geht aus der Intention des sogenannten Streuobstschutzgesetzes inklusive der Leitfäden zur Konkretisierung hervor. Mit Ein- und Zweifamilienhäusern wird vorrangig ein Individualinteresse erfüllt. Die gesellschaftliche Wertigkeit des Eingriffs muss aber höher sein als der Wert der Streuobstwiese. Im Fall der Planung ist das nicht der Fall. Stattdessen wird hier viel Fläche verbaut und nur wenig neuer Wohnraum geschaffen.

Entwässerung

Das Niederschlagwasser von befestigten Flächen soll nach Angaben Bad Liebenzells in einem Regenwasserkanal abgeleitet werden. Da aufgrund der Topografie kaum Versickerungsmöglichkeiten bestehen, wird das Regenwasser vermutlich in den Monbach/Maisgraben eingeleitet werden. Angaben zu Leitungsverläufen oder Abwasserhydraulik sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Beim Monbach/Maisgraben

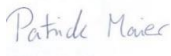
handelt sich um ein Gewässer 2. Ordnung, (laut LUBW biozönotischer bedeutsamer Fließgewässertyp, grobmaterialreicher, karbonatischer Mittelgebirgsbach eingestuft, der bereits unter starken Veränderungen leidet). In dieses Gewässer wird bereits bisher das Mischwasser der Möttlinger Kanalisation über Regenüberläufe oder Regenüberlaufbecken eingeleitet. Inwieweit die geltenden Grenzwerte und Einleitungsmengen für das Abwasser eingehalten werden bzw. wie oft die Überläufe in Anspruch genommen werden, ist nicht bekannt. Durch weitere Einleitungen und Schadstoffe aus dem geplanten Baugebiet ist mit weiteren Belastungen für Flora und Fauna des Gewässers zu rechnen. Bspw. ist auch Niederschlagswasser durch Reifenabrieb, Mikroplastik, Ölreste, Streusalz, usw., verschmutzt. Durch Lecks in Solaranlagen, Klimaanlage, oder bei Brandereignissen durch kontaminiertes Löschwasser besteht weiteres Gefahrenpotential. Dazuhin schließt der geplante Bebauungsplan Dächer aus unbeschichteten Metallen wie Zink, Blei, Kupfer und anderen Materialien nicht aus, sondern lässt sie unter der Voraussetzung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu.

Der Monbach oder Maisgraben durchfließt bereits auf der Höhe des Baugebiets Lindenrain einen etwa 80 bis 100 m breiten Bereich, der auf der Moorkarte der LUBW als „mineralische Grundwasserböden mit stellenweise Anmoor“ bezeichnet wird. Diesen sensiblen Bereich gilt es unbedingt vor weiteren negativen Veränderungen im Zusammenhang mit Veränderungen am Bach oder evtl. geplante Versickerungen zu schützen. Nördlich des geplanten Baugebiets liegt in etwa 600 m Entfernung das Natura-2000-Gebiet und Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Monbach, Maisgraben, St. Leonhardsquelle“ (einzigartiges Quellflachmoor, das sich uhrglasförmig über seine Umgebung aufwölbte, mit Schilfröhricht und seggenreiche Wiese). Bereits jetzt leidet das Moor unter der zunehmenden Trockenheit durch den Klimawandel. Die Verbuschung schreitet aufgrund mangelnder Pflege voran. Wegen der erwartbaren stofflichen Einträge und höheren Mengen aus der Niederschlagswassereinleitung, sowie des Abwassers aus den Regenüberläufen (oder ggf. aus den Versickerungsmulden) befürchten wir eine weitere Gefährdung des Erhaltungszustandes des Natura 2000-Gebietes und des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes. Wir haben Sorge, dass sich der Wasserhaushalt durch die veränderten hydrodynamischen und hydrologischen Wassermenge, als auch durch die Stoffeinträge (hauptsächlich aus organischen Verbindungen und Salz) negativ verändert. Wir fordern deshalb eine Verträglichkeitsprüfung bzgl. NATURA 2000 und um Einbeziehung des Regierungspräsidiums Karlsruhe bzgl. der Einhaltung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes. Außerdem bitten wir um Zusendung der Entwässerungspläne und -unterlagen.

Starkregen

Die Planungen zum Umgang mit Starkregenereignissen, die mit Umweltverschmutzungen einhergehen, sind nicht erkennbar hydraulisch berechnet oder planerisch abgearbeitet. Es ist ein Wall vorgesehen. Wie dieser ausgestaltet werden und mit dem vorgesehenen Pflanzgebot korrespondieren soll, ist nicht nachvollziehbar.

Mit freundlichen Grüßen



Patrick Maier
Regionalgeschäftsführer BUND Nordschwarzwald



Markus Pagel
NABU Gäu-Nordschwarzwald